Antrag auf Eintragung in das Landesverzeichnis für die Ernennung zur Sanitätsdirektorin/zum Sanitätsdirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebes

oder

für Interessensbekundung die Ernennung Sanitätsdirektor Sanitätsdirektorin/zum des Südtiroler Sanitätsbetriebes Seiten von der Führungskräfte Führungskräfteanwärterinnen/-anwärter des Landes gemäß Artikel 10/bis des Landesgesetzes Nr. 3/2017, in geltender Fassung (jetzt des einheitlichen Führungsstellenplans auf Landesebene gemäß 2 des Landesgesetzes Artikel Nr. 6/2022) und von Seiten der Geeigneten, die bereits in den Landesverzeichnissen die für Ernennung Führungspositionen des Südtiroler Sanitätsbetriebs, im Sinne des Artikels 10 des Landesgesetzes Nr. 3/2017, in geltender Fassung, eingetragen sind (sofern die Voraussetzungen für die jeweilige zu besetzende Führungsposition erfüllt sind).

im Sinne des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3 in geltender Fassung

Autonome Provinz Bozen – Südtirol Abteilung 23 – Gesundheit Amt für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1 39100 Bozen

Tel.: 0471 41 81 40

E-Mail: pbb.ges@provinz.bz.it PEC: pfc.pbb.san@pec.prov.bz.it

Die Antragstellerin/Der Antragsteller

Vorname	Nachname			
Geburtsort	Provinz	Staat		
Geburtsdatum	Steuernummer			
Wohnhaft in PLZ	Ort	Provinz Provinz		
Straße / Platz		Nr		
Tol / Mobiltolofon	E Mail odor Poo			

ersucht

um die Eintragung in das Landesverzeichnis bzw. bekundet ihr/sein Interesse für die Ernennung zur Sanitätsdirektorin/zum Sanitätsdirektor des Südtiroler Sanitätsbetriebes.

Ich erkläre unter meiner Verantwortung und in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen gemäß Artikel 76

Erklärungen und weitere Angaben

des	Dekretes des Präsidenten der Republik vom 28. Dezember 2000, Nr. 445, in geltender Fassung:						
	das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet zu haben;						
	den Laureatsabschluss in Medizin zu besitzen;						
	oder						
	eines ausländischen Fachlaureats in einem Gesundheitsberuf (*anerkannt)						
	erworben an der						
Fac	chhochschule/Universität						
Fak	sultät für						
Abs	schlussnote:						
Die	Gleichwertigkeit des ausländischen Studientitels wurde durch folgende Maßnahme (z.B. Dekret)						
* Die im Ausland erworbenen akademischen Studientitel werden für die Teilnahme am Eintragungsverfahren als zweckdienlich erachtet im Sinne von Art. 38, Abs. 3 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. März 2001, Nr. 165, in geltender Fassung.							
Nähere Informationen zur Anerkennung des ausländischen Studientitels unter Tel. Nr. 0471/418140 oder E-Mail: pbb.ges@provinz.bz.it.							
Ма	nagement-Ausbildung						
	die Management-Ausbildung im Gesundheitsbereich laut geltender Gesetzgebung abgeschlossen zu haben;						
	oder						
	die im Ausland besuchte Management-Ausbildung, die von der zuständigen Fachkommission des Landes anerkannt wurde, abgeschlossen zu haben (Artikel 46/ter des Landesgesetzes vom 5. März 2001, Nr. 7, in geltender Fassung);						
	oder						
	den Nachweis über die abgeschlossene Management-Ausbildung innerhalb von 18 Monaten at Einreichen des Eintragungsantrags nachzureichen.						

Berufserfahrung als Führungskraft a) für Bedienstete des Südtiroler Sanitätsbetriebs: Ausübung einer mindestens fünfjährigen medizinischen Leitungsfunktion als Sanitätsdirektorin/Sanitätsdirektor, Direktorin/Direktor eines Sanitäts-koordinatorin/Sanitätskoordinator. Gesundheitsbezirks. leiterin/Krankenhausleiter, Departementdirektorin/Departementdirektor oder Ausübung einer mindestens fünfiährigen Funktion als medizinische Leiterin/medizinischer Leiter einer komplexen Organisationseinheit mit nachgewiesener Erfahrung in der Führung komplexer Organisationseinheiten oder Ausübung einer mindestens fünfjährigen medizinischen Leitungsfunktion in öffentlichen oder privaten Gesundheitskörperschaften oder -einrichtungen mittleren oder größeren Umfangs, wobei für die Körperschaften des gesamtstaatlichen und des Landesgesundheitsdienstes auch die einfachen Organisationseinheiten berücksichtigt werden. ☐ b) für Kandidatinnen und Kandidaten, die nicht Bedienstete des Südtiroler Sanitätsbetriebs sind: Ausübung einer mindestens fünfjährigen medizinischen Leitungsfunktion in öffentlichen oder privaten Gesundheitskörperschaften oder -einrichtungen mittleren oder größeren Umfangs, wobei für die Körperschaften des gesamtstaatlichen und des Landesgesundheitsdienstes auch die einfachen Organisationseinheiten berücksichtigt werden, oder mindestens fünfjährige Führung einer komplexen Organisationseinheit (Primariatsposition/Chefarztposition), Ich erkläre zudem ☐ dass keine der Ausschlussgründe laut Artikel 3 Absatz 11 des Gesetzesvertretenden Dekrets vom 30. Dezember 1992, Nr. 502, in geltender Fassung, vorhanden sind; im Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache (DPR vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung), oder einen gleichgestellten Nachweis zu sein; im Besitz der Bescheinigung über die Zugehörigkeit bzw. Angliederung zu einer der drei Sprachgruppen zu sein (D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung) zu sein. (Die Bescheinigung darf nicht älter als 6 Monate sein und muss in Originalausfertigung in einem verschlossenen Umschlag am Tag des Kolloquiums der Kommission übergeben werden. Die im einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene, gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 6/2022, sowie die Geeigneten, die bereits in den Landesverzeichnissen für die Ernennung der Führungspositionen des Südtiroler Sanitätsbetriebs, im Sinne des Artikels 10 des Landesgesetzes Nr. 3/2017, in geltender Fassung, eingetragen sind, müssen die Bescheinigung mit der Interessens-bekundung im geschlossenen Umschlag vorlegen.) Nur für Führungskräfte bzw. Führungskräfteanwärterinnen/-anwärter des Landes gemäß Artikel 10/bis des Landesgesetzes Nr. 3/2017, in geltender Fassung (jetzt des einheitlichen Führungsstellenplans auf Landesebene gemäß Artikel 2 des Landesgesetzes Nr. 6/2022, die ihr Interesse auf Ernennung bekunden: Ich erkläre im Einheitlichen Führungsstellenplan auf Landesebene eingetragen zu sein: ☐ Als Führungskraft der ersten Ebene ☐ Als Führungskraft der zweiten Ebene Nur für die Geeigneten, die bereits in den Landesverzeichnissen für die Ernennung der Führungspositionen des Südtiroler Sanitätsbetriebs, im Sinne des Artikels 10 des Nr. 3/2017, in geltender Fassung, eingetragen sind (sofern die Landesgesetzes

Ich erkläre im Landesverzeichnis

Voraussetzungen für die jeweilige zu besetzende Führungsposition erfüllt sind).

der Geeigneten für die Ernenn Südtiroler Sanitätsbetriebes	ung zur Genera	aldirektorin/zu	m Generaldirel	ctor eines	des
der Geeigneten für die Ernennung zur Pflegedirektorin/zum Pflegedirektor eines des Südtiroler					
Sanitätsbetriebes der Geeigneten für die Ernennung zur Verwaltungsdirektorin/zum Verwaltungsdirektor eines					nes
des Südtiroler Sanitätsbetriebes der Geeigneten für die Ernennung Südtiroler Sanitätsbetriebes	zur Direktorin / z	zum Direktor e	eines Gesundhe	itsbezirkes	des
Nur für Kandidaten/Kandidatinne	n, die nicht in	der Provinz	z Bozen ansäs	sig sind	
im Sinne von Artikel 2 des Dekret geltender Fassung, ersuche ich zu					0, in
Überprüfung der Daten von Amts	swegen (LG Nr	. 17/1993, ir	n geltender Fa	ssung)	
Die Kandidatinnen/die Kandidaten Landesverwaltung und Südtiroler San nicht beilegen, müssen alle notwendig werden können.	, •	estellt sind un	nd die erforderlie	chen Unterla	agen
Bezeichnung öffentliche Körperschaft					
Tel./Mobiltelefon	E-Mail oder P	'ec			
Die Stempelsteuer wird wie folgt	entrichtet (in F	löhe der gelf	tenden Bestim	mungen)	
☐ mittels Stempelmarke mit folgend	er Nummer (14-s	telligen Kode	der Stempelma	ırke angebei	n)
Identifikationskode		Ausstellun	gsdatum		
Die betreffende Stempelmarke wird au 3 Jahre, im Sinne des Artikel 37 des D Nr. 642, in geltender Fassung, aufbew	ekretes des Präs				
Abgabe Antrag					
Der Antrag kann entweder über P Autonomen Provinz Bozen – Sü Gesundheitswesen Kanonikus-Michae	dtirol - Amt fi	ür Personal,	Bildung und	Beiträge	der im
PEC-Adresse					
lch wünsche, dass die Mitteilungen elektronische Post (PEC) erfolgen.	oezüglich meine	s Antrages a	usschließlich ü	ber zertifizie	erte
PEC-Adresse:					
Datum		Un	terschrift		

Anlagen

- Lebenslauf laut "Europass Vorlage" (siehe Vorlage)
- Kopie der Teilnahmebestätigungen aller relevanten Weiterbildungstätigkeiten
- Bericht in freier Form zu den Führungserfahrungen der letzten 5 Jahre;
- Kopie eines gültigen Personalausweises (falls der Antrag nicht digital unterzeichnet wurde)

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung: Rechtsinhaber für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius- Magnago-Platz Nr. 4, Landhaus 3a, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it - PEC: rdp_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne des Landesgesetzes vom 21. April 2017, Nr. 3 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person ist der Direktor / die Direktorin pro tempore des Amtes für Personal, Bildung und Beiträge im Gesundheitswesen der Abteilung Gesundheit an seinem/ihrem Dienstsitz. Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Südtiroler Sanitätsbetrieb. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Liechtenstein) zu übermitteln.

Datenübermittlungen: Es werden keine personenbezogenen Daten an Drittländer außerhalb der EU übermittelt.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden. Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite des Landes zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag innerhalb von 30 Tagen nach Eingang keine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen. Diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist.

Ich habe Einsicht in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen.

Datum	Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstel

Gemäß Artikel 38 des D.P.R. Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 i. g. F. wurde dieser Antrag: (bitte eines der beiden Felder ankreuzen)						
nach der Überprüfung der Identität des Antragstellers/der Bediensteten unterzeichnet	r Antragstellerin in Anwesenheit des/der zuständigen					
Dem Amt vorbehalten - Identifizierung des Antragstellers/der Antragstellerin						
Vorname	Nachname					
Dokument (Typ)	Nr.					
Ausgestellt am	von					
(Namen des/der zuständigen Beamten/Beamtin in Druckschrift)	(Unterschrift des/der zuständigen Beamten/Beamtin)					
unterzeichnet und zusammen mit einer nicht beglaubigten Fot des Unterzeichners/der Unterzeichnerin eingereicht.	okopie eines gültigen Ausweises (Vorder- und Rückseite)					